



Datum: 18. März 2014
Bearbeiter/in: [Redacted]
Telefon: +49 33203 356-68
Telefax: +49 33203 356-49
Geschäftszeichen: [Redacted]

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Amtsgericht Zossen vom 20. Februar 2014
Ihre E-Mail vom 9. März 2014 (fragdenstaat.de, #5780)

Sehr geehrter [Redacted]

mit E-Mail vom 9. März 2014 baten Sie uns um Vermittlung bei Ihrer oben bezeichneten Anfrage beim Amtsgericht Zossen und schilderten folgenden Sachverhalt:

Am 20. Februar 2014 stellten Sie über die Plattform fragdenstaat.de eine Anfrage auf Zugang zu „allen derzeit gültigen internen Geschäftsanweisungen, Arbeitshilfen und Leitfäden des Amtsgerichts Zossen sowie einer Übersicht/Aufstellung“ dieser Unterlagen (#5780). Unter dem 5. März antwortete das Amtsgericht Zossen an Ihre E-Mailadresse bei fragdenstaat.de, gemäß § 2 Abs. 2 AIG bestehe das Akteneinsichtsrecht gegenüber Organen der Rechtspflege (Gerichten) nur, soweit diese Verwaltungsaufgaben erledigen. Es bestehe kein Anspruch auf Übermittlung der von Ihnen gewünschten Unterlagen, da diese offenkundig die Rechtspflege selbst betreffen. Des Weiteren lehnte das Amtsgericht Zossen in derselben E-Mail Ihre weitere Anfrage bezüglich der E-Mail-Adressen von Richtern, Abteilungen und Mitarbeitern des Gerichts (#5332) mit der Begründung ab, es stünden überwiegende öffentliche Interessen entgegen, da der E-Mail-Verkehr nur für dienstliche und interne Zwecke zur Verfügung stehe. Das Gericht stellte in Aussicht, weitere gleichlautende oder gleichgerichtete Anfragen Ihrerseits nicht zu beantworten.

Sie sind der Meinung eine pauschale Ablehnung oder Beantwortung von Anfragen über die Plattform fragdenstaat.de sei unrechtmäßig. Sie könnten als Fragesteller praktisch nicht erkennen, ob es sich bei Ihrer Anfrage um eine solche betreffend Verwaltungsaufgaben oder Aufgaben der Rechtspflege handle.

Wir haben das Amtsgericht Zossen auf folgende informationszugangsrechtliche Aspekte hingewiesen:

- Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Akteneinsicht handelt es sich um einen hoheitlichen Verwaltungsakt, der, vor allem wenn Informationen ganz oder zum Teil zurückgehalten werden, in Form eines Bescheides ergeht. Die Behörde ist in diesen Fällen an das Schriftformerfordernis gebunden, wobei der Begriff „schriftlich“ neben der herkömmlichen Papiervariante auch die qualifiziert signierte E-Mail umfasst. Will die Behörde einen über fragdenstaat.de gestellten Antrag ablehnen, so hat sie eine E-Mail mit Signatur zu versenden oder den Antragsteller um die Mitteilung seiner Postadresse zu bitten und auf dem Postweg weiter zu kommunizieren.
- Die Ablehnung eines Antrags ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 8 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) schriftlich zu begründen. Eine pauschale Bezugnahme auf allgemeine Ablehnungsgründe reicht hierfür nicht aus, vielmehr muss detailliert begründet werden, was der Akteneinsicht im jeweiligen Einzelfall entgegensteht und auf welche Norm sich die Behörde hierbei stützt. Der Antragsteller ist im Ablehnungsbescheid nach § 6 Abs. 1 S. 9 AIG auch auf sein Recht, die Landesbeauftragte anzurufen (§ 11 Abs. 2 S. 1 AIG), hinzuweisen.
- Jeder eingehende Antrag auf Akteneinsicht ist von einer Behörde zu bearbeiten und – innerhalb der einmonatigen Frist des § 6 Abs. 1 S. 7 AIG – zu bescheiden. Die Bescheidung mehrerer Anfragen innerhalb eines Schreibens ist zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sollte jedoch die genaue Bezeichnung der einzelnen Anfragen beinhalten und die jeweiligen Sachverhalte und etwaigen Ablehnungsgründe getrennt voneinander und konkret benennen und begründen. Dies dient sowohl der Behörde als auch dem Antragsteller zur Klarstellung, welche einzelnen Anfragen vorliegend wie beschieden wurden.
- Hinsichtlich der Ablehnung Ihres weiteren Informationszugangsbegehrens zu E-Mail-Adressen des Gerichts, hat das Gericht einen Ablehnungsgrund weder benannt noch die Versagung konkret begründet. Die Tatsache, dass es sich bei einer beantragten Information um dienstinterne Adressdaten handelt, spricht nicht von vornherein dagegen, diese auf der Grundlage des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes offenzulegen. Konkrete Ausnahmetatbestände des Gesetzes können der Herausgabe jedoch entgegenstehen.
- Die Ankündigung weitere gleichgerichtete Anfragen Ihrerseits nicht mehr zu beantworten ist nicht zulässig. Jeder Antrag auf Akteneinsicht ist nach den vorgenannten Regelungen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes zu beantworten und innerhalb der Monatsfrist zu bescheiden. Für Anfragen, die eine Behörde über fragdenstaat.de erreichen, gelten dabei keine anderen Grundsätze.
- § 6 Abs. 1 S. 1 und 5 AIG verpflichten den Antragsteller, seinen Antrag hinreichend zu bestimmen, und die Verwaltung, den Antragsteller zu beraten und zu unterstützen. Um festzustellen, welche Informationen in welcher Form für den Antragsteller relevant sind, empfehlen wir beiden Seiten, möglichst frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Es spricht nichts dagegen, die Plattform fragdenstaat.de auch dafür zu nutzen, der jeweiligen Behörde ein Gesprächsangebot zu unterbreiten.

Wir haben das Amtsgericht Zossen aufgefordert, entsprechend der vorstehenden Hinweise Ihre beiden hier benannten Anfragen (#5780 und #5332) erneut zu prüfen und zu bescheiden und uns über das weitere Vorgehen zu informieren. Die Ankündigung, weitere Anfragen Ihrerseits nicht zu beantworten, sehen wir in diesem Zusammenhang als hinfällig an.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

